

Statuten des Post SV Tennisclub Wien

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Post SV Tennisclub Wien". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Er ist ein gemeinnütziger, überparteilicher, nicht auf Gewinn berechneter Verein.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Förderung der sportlichen Betätigung durch Tennis.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Tennissportes in allen Leistungs- und Altersstufen.
- b) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen,
- c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln,
- d) Sponsoring, Werbung, Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen,
- e) Verpachtungen oder Vermietungen,
- f) Verkauf von Clubbekleidung

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die Ihren Mitgliedspflichten nachkommen (siehe § 7).

Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Institutionen sein, die den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb, Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und einer allenfalls vorgeschriebenen Einschreibgebühr. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch für das Folgejahr, wenn sie nicht gekündigt wird.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mittels Briefs oder E-Mail bis spätestens 15. November des Jahres der bestehenden Mitgliedschaft bekanntgegeben werden.

Austritte während des laufenden Kalenderjahres entheben nicht von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, auch wenn nicht gespielt wurde.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich oder per E-Mail gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim Obmann eingebracht werden. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung, die über den Ausschluss vereinsintern endgültig entscheidet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das Ansehen und Zweck des Vereines Schaden zufügen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane (z.B. die Platz- und Spielordnung) zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, wobei die Neuwahl des Vorstandes nur alle zwei Jahre vorgesehen ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Mitglieder verpflichten sich im Vorfeld dem Verein Adresse, Telefonnummer und E-Mail, sowie deren Änderung bekanntzugeben. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei Wahlen von Personen in Vorstandsfunktionen wird ein entsprechender Wahlvorschlag je Kandidat/in zumindest zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau in dessen / deren Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung des Vorstandes für einen Zeitraum von zwei Jahren und Entlastung, bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und Mitglieder,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obmann / Obfrau, ObmannstellvertreterIn, KassierIn und SchriftführerIn, Darüber hinaus kann die Generalversammlung weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Funktionen bestellen.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann / Obfrau, bei Verhinderung vom StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Der Vorstand kann für einzelne Bereiche Ausschüsse bestellen. Die Ausschussmitglieder haben jedoch weder Sitz noch Stimme im Vorstand. Vorschläge der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Bestimmung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Abfassung der Platz- und Spielordnung,
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- h) Verträge und Vereinbarungen,
- i) Einhaltung der §22 Anti-Doping-Bestimmungen des ÖTV.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann / die Obfrau ist der / die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm / ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der ObmannstellvertreterIn ist der / die zweithöchste VereinsfunktionärIn. Ihm / ihr obliegt ebenso die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Der / die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und Budgetplanung des jeweiligen Kalenderjahres verantwortlich.

Der / die SchriftführerIn hat den Obmann / der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann / Obfrau und vom SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann / Obfrau und vom KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Vertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das Vereinsvermögen soll einer gemeinnütziger Organisation zu fließen, Organe des Vereins und deren angeschlossenen Organisationen sind ausgeschlossen.

Stand: 15.12.2023